

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 539

Wucherähnliche Verbraucherdarlehens- und Arbeitsverträge

Analyse zweier Anwendungsfelder des
§ 138 Abs. 1 BGB unter besonderer Berücksichtigung
vertragsspezifischer Schutzbedürftigkeit

Von

Andreas Lutz



Duncker & Humblot · Berlin

ANDREAS LUTZ

Wucherähnliche Verbraucherdarlehens- und Arbeitsverträge

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 539

Wucherähnliche Verbraucherdarlehens- und Arbeitsverträge

Analyse zweier Anwendungsfelder des
§ 138 Abs. 1 BGB unter besonderer Berücksichtigung
vertragsspezifischer Schutzbedürftigkeit

Von

Andreas Lutz



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat diese Arbeit
im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-18419-4 (Print)
ISBN 978-3-428-58419-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Geleitwort

Herr Andreas Lutz trat als externer Doktorand mit der Idee zum vorliegenden Thema an mich heran. Berufsbegleitend hat er die Schrift in erstaunlich kurzer Zeit erstellt – ein Umstand, der als solcher professionellen Respekt abnötigt.

Das Sachanliegen des Verfassers bestand von Beginn an darin, die stark kasuistisch geprägte Lehre vom Lohnwucher durch systematischen Vergleich mit der Lehre vom wucherähnlichen Rechtsgeschäft (§ 138 Abs. 1 BGB) auf konsistente und theologisch begründete Prinzipien zurückzuführen, was im Ergebnis auch auf hohem Niveau gelingt. Schmunzeln machte den Betreuer jedoch, dass dem Autor dabei – aus Leidenschaft an der Sache – das Mittel zum Zweck geriet. Die Lehre vom wucherähnlichen Rechtsgeschäft, also die Entwicklung von den Preisedikten des *Diokletian* bis hin zum modernen Verständnis des § 138 Abs. 1 BGB, ist vielfach und fundiert erörtert worden. Umso mehr überrascht, dass es Lutz durch akribische und durchdringende Recherche gelingt, eigene überraschende Akzente zu setzen und dabei aufregende Beobachtungen zu machen.

Demgegenüber setzt der arbeitsrechtliche Teil einen erfrischend praxisnahen Schwerpunkt. Andreas Lutz stellt die Lehre vom Lohnwucher in den zeitgenössischen Kontext der Mindestlohnregelungen, aber auch der nachlassenden Bemühungen des Gesetzgebers, die Entgeltstrukturen in der Bundesrepublik statistisch zu fassen. Daraus resultiert ein breites Spektrum an Fragestellungen, das von Sonderkonstellationen wie § 26 BORA bis hin zu der Einsicht reicht, dass eine auf der Grundlage des § 138 Abs. 1 BGB flächendeckend eintretende Nichtigkeitssanktion den Preisbildungsmechanismus auf den Märkten gefährden kann.

Dem Autor danke ich an dieser Stelle für die anregende Zusammenarbeit und wünsche der Arbeit den verdienten Erfolg!

Mainz, im Mai 2021

Prof. Dr. Jürgen Oechsler

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/2021 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis Anfang Dezember 2020 berücksichtigt, in Einzelfällen auch darüber hinaus. Das Rigorosum fand am 11. März 2021 statt.

Herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Jürgen Oechsler. Er hat meine Promotion von wertvollen Ratschlägen bei der Konzeption der Arbeit bis zur raschen Anfertigung des Erstgutachtens mit größtem Engagement betreut. Den stets anregenden und kurzweiligen akademischen Austausch mit ihm habe ich sehr geschätzt. Herrn Professor Dr. Curt W. Hergenröder schulde ich Dank für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Bei Laura Lassak und Dr. Frank Schneider bedanke ich mich sehr für die kritische Durchsicht des Manuskripts und die darüber hinausgehende Unterstützung.

Mein Bruder, Dr. Tobias Lutz, hat meine juristische Laufbahn von der Studienwahl bis zur Promotion gefördert und geprägt. Dafür und für vieles mehr bin ich ihm tief verbunden. Das Promotionsvorhaben wurde maßgeblich von meinem Vater, Günter Lutz, angeregt und mit großem Interesse begleitet. Ich bin ihm auch dafür dankbar, dass er die Drucklegung der Arbeit großzügig finanziell unterstützt hat.

Meine Freundin, Jennifer Wolff, hat mehr zum Gelingen der Promotion beigebracht, als hier ausgedrückt werden kann. Besonders danken möchte ich ihr für den emotionalen Rückhalt und das Korrekturlesen des Manuskripts.

In dankbarer Erinnerung widme ich diese Arbeit meiner viel zu früh verstorbenen Mutter, Helga Lutz.

Frankfurt am Main, im Juni 2021

Andreas Lutz

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einführung und Grundlagen	15
A. Gegenstand und Gang der Untersuchung	15
B. Historische Einführung	17
I. Das kanonische Wucherverbot	17
1. Kodifizierung des Wucherverbots	18
2. Begründung des Wucherverbots	19
3. Konflikt mit dem weltlichen Recht und Umgehung des Verbots	25
4. Zusammenfassung	28
II. Die <i>laesio enormis</i>	29
1. Die <i>laesio enormis</i> im römischen Recht	29
a) C.4.44.2 und C.4.44.8	30
b) Auslegung der Konstitutionen	32
c) Motive für die Einführung der <i>laesio enormis</i>	33
d) Praktische und theoretische Wirksamkeit	34
2. Exkurs: Römische Zinshöchstsätze und <i>laesio enormissima</i>	35
3. Zusammenfassung	36
III. Zusammenfassung	36
C. Grundlagen zu § 138 Abs. 1 BGB	37
I. Funktion des § 138 BGB	37
1. Äquivalenzstörungen aus Sicht des historischen Gesetzgebers	38
2. Allgemeine Funktion des § 138 Abs. 1 BGB	39
II. Die guten Sitten	42
1. Anstandsformel	42
2. (Keine) Berücksichtigung außerrechtlicher Wertungen	43
III. Verhältnis des § 138 Abs. 1 BGB zu Abs. 2	45
IV. Zusammenfassung	46
§ 2 Wucherähnliche Verbraucherdarlehensverträge	48
A. Rechtsprechungsentwicklung	50
I. Bemessungsgrundlagen	50
1. Beurteilungszeitpunkt und Marktvergleich	50
2. Der Vertragszins	51

3. Der Marktzins	52
II. Das auffällige Missverhältnis	54
1. Grundregel: 100 Prozent relative oder 12 Prozentpunkte absolute Überschreitung	54
2. Modifikationen bei Vorliegen besonderer Situationen	57
3. Zusammenfassung	59
III. Weitere objektive Umstände	59
1. Beurteilungsgrundlage	60
2. Die Leitentscheidung des BGH	60
3. Sonstige belastende Vertragsbedingungen	62
4. Gewichtung der sonstigen Vertragsbedingungen	63
IV. Das subjektive Element und seine Vermutung	64
1. Erfordernis und Inhalt eines subjektiven Elements	64
2. Widerlegliche Vermutung des subjektiven Elements	67
3. Zwischenergebnis	69
4. Wandel der Rechts- und Sozialmoral	70
V. Rechtsfolgen bei Nichtigkeit des Darlehensvertrages	71
1. Herausgabeanspruch des Darlehensgebers hinsichtlich der Valuta	71
2. Kein Anspruch des Darlehensgebers auf Zinsen oder sonstigen Nutzungseratz	75
3. Bereicherungsrechtliche Ansprüche des Darlehensnehmers sowie Verjährung	76
VI. Zusammenfassung	77
 B. Rezeption in der Literatur	78
I. Erforderlichkeit eines subjektiven Elements	79
1. Die Kritik an der Rechtsprechung	79
2. Stellungnahme	82
II. Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit des Verbraucher-Darlehensnehmers ..	83
1. Die Richtigkeitsgewähr des Vertrages	84
2. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Ungleichgewichtslagen ..	85
3. Die Schutzbedürftigkeit des Verbraucher-Darlehensnehmers	86
a) Das Verbraucherschutzargument	86
aa) Gründe für eine besondere Schutzbedürftigkeit von Verbrauchern ..	86
bb) Rollenmodell versus vertragsspezifische Schutzbedürftigkeit	89
cc) Stellungnahme	90
b) Vertragsspezifische Gefahren des Verbraucherdarlehens	91
aa) Wirtschaftliche Faktoren	92
bb) Psychologische Faktoren	95
cc) Zusammenfassung	96
III. Tatbestandsdefinition wucherähnlicher Verbraucherdarlehensverträge	97
1. Das auffällige Missverhältnis	97
2. Die vertragsspezifische Schutzbedürftigkeit des Darlehensnehmers	98

3. Die Kausalität	100
4. Die Kenntnis oder leichtfertige Unkenntnis	101
5. Formulierungsvorschlag zur Tatbestandsdefinition	104
IV. Zinsfreiheit des wucherähnlichen Darlehens?	106
1. Telos des § 817 S. 2 BGB	107
a) Strafe	107
b) Generalprävention	108
c) Rechtsschutzverweigerung	110
d) Stellungnahme	111
2. Zinsfreiheit des Darlehens?	113
a) Meinungsstand	113
b) Stellungnahme	116
3. Zusammenfassung	118
V. Zusammenfassung	118
C. Zusammenfassung	118
 § 3 Wucherähnliche Arbeitsverträge	121
A. Rechtsprechungsentwicklung	121
I. Bemessungsgrundlagen	123
1. Der Beurteilungszeitpunkt	123
2. Der vereinbarte Lohn	125
3. Der Marktlohn	127
a) Erste Fallgruppe: Übliche Vergütung entspricht dem Tariflohn	127
aa) Bestimmung des Marktlohnes	127
bb) Verfassungsmäßigkeit der Orientierung an Tarifverträgen	130
b) Zweite Fallgruppe: Übliche Vergütung wird nicht durch Tarifvertrag definiert	132
c) Zusammenfassung	136
II. Das auffällige Missverhältnis	137
III. Weitere objektive Umstände	139
1. Allgemeines	139
2. Die absolute Höhe der vereinbarten Vergütung	141
3. Angestellte Rechtsanwälte	144
4. An Privatschulen angestellte Lehrkräfte	146
5. Zusammenfassung	147
6. Exkurs: Angemessene Vergütung Auszubildender gemäß § 17 BBiG	148
IV. Das subjektive Element und seine Vermutung	154
1. Inhalt des subjektiven Elements	155

2. Vermutung der verwerflichen Gesinnung	156
a) Ansatz des BAG	156
b) Berücksichtigung der Störung der Vertragsparität?	159
c) Exkurs: Sittenwidrigkeit tarifvertraglicher Vergütungsregelungen	162
V. Rechtsfolgen wucherähnlicher Entgeltabreden in Arbeitsverträgen	166
VI. Zusammenfassung	167
 B. Rezeption in der Literatur	169
I. Verhältnis zum Mindestlohngesetz	170
1. Ausgangspunkte des Mindestlohngesetzes und der Sittenwidrigkeitskontrolle	170
2. Rechtsfolge einer Unterschreitung des Mindestlohnes	172
3. Verhältnis des Mindestlohngesetzes zur Sittenwidrigkeitskontrolle	174
4. Zusammenfassung	176
II. Beurteilungszeitpunkt der Sittenwidrigkeitskontrolle	176
1. Beurteilungszeitpunkt	177
a) Überwiegende Auffassung: Streitgegenständlicher Zeitraum	177
b) Gegenansicht: Zeitpunkt des Vertragsschlusses	178
c) Stellungnahme unter Berücksichtigung von Vertragsänderungen	179
2. Anpassungsmöglichkeiten bei Vergütungsabreden	181
a) Ergänzende Vertragsauslegung	181
b) § 313 BGB: Störung der Geschäftsgrundlage	182
c) § 826 BGB: Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung	183
d) § 242 BGB i. V. m. § 612 Abs. 2 BGB analog: Treuwidrigkeit	184
e) Stellungnahme: Enge Auslegung der Treuwidrigkeit gemäß § 242 BGB	185
aa) Das Problem der automatischen Lohnanpassung	185
bb) Lösung über eine Obliegenheit des Arbeitnehmers zur Forderung einer Anpassung	186
III. Tatbestandsdefinition wucherähnlicher Arbeitsverträge	189
1. Das auffällige Missverhältnis	189
a) Keine Kompetenzüberschreitung durch festen Grenzwert	189
b) Auffälliges Missverhältnis bei weniger als zwei Dritteln der üblichen Vergütung	190
c) Bestimmung der üblichen Vergütung	192
aa) Prägung des Marktwertes der Arbeitsleistung durch einen Tarifvertrag	192
(1) Anforderungen an die Üblichkeit des Tariflohnes	192
(2) Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Üblichkeit des Tariflohnes	194
(3) Praktische Umsetzung der Darlegung unter Berücksichtigung der Datenlage	194
(4) Übliche Vergütung höher als Tariflohn	200
(5) Zusammenfassung	201

bb) Bestimmung des Marktlohnes ohne Tarifvertrag	202
(1) Einführung	202
(2) Datenlage	203
(a) Beispielhaft: Nordrhein-Westfalen	204
(b) Andere Bundesländer	205
(c) Weitere Erhebungen	207
(d) Ausblick: Änderung des Verdienststatistikgesetzes	208
(e) Interaktiver Gehaltsvergleich des Statistischen Bundesamtes ..	210
(f) Zusammenfassung	212
(3) Bestimmung der Anforderungen an die Vortagslast des klagenden Arbeitnehmers unter Berücksichtigung von § 287 Abs. 2, 1 ZPO ..	213
(4) Vorgehen bei der Darlegung der üblichen Vergütung im Einzelfall ..	216
(a) Primär: Verwendung hinreichend präziser Landesstatistiken ..	216
(b) Derzeit keine Berücksichtigung des Interaktiven Gehaltsvergleiches	218
(c) Sekundär: Berechnung des Marktlohnes anhand der Bundesstatistik	220
(aa) Berechnungsweise	221
(bb) Rechenbeispiel	222
(cc) Zugrundeliegende Prämissen der Berechnung und Schätzabschläge	222
(dd) Einschränkungen der Anwendbarkeit des Modells	223
(ee) <i>De lege ferenda</i> : Anpassung des Verdienststatistikgesetzes ..	224
(5) Zusammenfassung	225
d) Zusammenfassung	226
2. Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers	226
a) Vertragsspezifische Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers	227
aa) Existentielle Abhängigkeit von Erwerbseinkommen	227
bb) Besonderheiten des Anbietens von Arbeitskraft	228
cc) Weitere Gründe	229
b) Feststellung und Berücksichtigung der vertragsspezifischen Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers	230
3. Die Kausalität	231
4. Das subjektive Element und seine Vermutung	231
a) Das subjektive Element	231
b) Vermutung des subjektiven Elements	232
aa) Literatur	232
bb) Stellungnahme	233
(1) Vermutung bei üblichem Tariflohn	233
(2) Vermutung ohne üblichen Tariflohn	235
(3) Zusammenfassung	236

5. Formulierungsvorschlag zur Tatbestandsdefinition	236
6. Verbleibende Schutzlücken der Äquivalenzkontrolle bei Arbeitsverträgen	237
IV. Rechtsfolgen der Wucherähnlichkeit von Arbeitsverträgen	239
1. § 612 Abs. 2 BGB statt §§ 812 ff. BGB	239
2. § 612 Abs. 2 BGB: Anpassung auf übliche Vergütung	241
3. Schadensersatz	242
4. Keine Anwendbarkeit tarifvertraglicher Ausschlussfristen	242
5. Zusammenfassung	243
V. Zusammenfassung	243
C. Zusammenfassung	245
§ 4 Vergleichende und zusammenfassende Thesen	247
Literaturverzeichnis	255
Sachwortverzeichnis	276

§ 1 Einführung und Grundlagen

A. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Die freie Vereinbarung von Leistung und Gegenleistung zwischen den Parteien eines Austauschvertrages ist Ausdruck des innersten Kerns privatautonomer rechtsgeschäftlicher Gestaltungsfreiheit.¹ Als einzige Norm der Privatrechtsordnung² unterwirft § 138 BGB die Freiheit zur Bestimmung des Äquivalenzverhältnisses der gegenseitigen Hauptleistungspflichten rechtlichen Grenzen.³

Die Wuchervorschrift des § 138 Abs. 2 BGB erklärt Rechtsgeschäfte für nichtig, bei denen Leistung und Gegenleistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen und der Übervorteilende eine der dort abschließend aufgezählten Schwächesituationen des anderes Teils ausgebeutet hat.⁴

Insbesondere die Voraussetzung der Ausbeutung lässt sich nur selten beweisen, weshalb die praktische Relevanz der Norm gering ist.⁵ In Anerkennung dieses Umstands behalf sich bereits das Reichsgericht damit, den Rechtsgedanken der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts aufgrund einer groben Äquivalenzstörung – neben weiteren Voraussetzungen – auf den allgemeinen Sittenwidrigkeitstatbestand des § 138 Abs. 1 BGB zu übertragen.⁶ In der Folge bildete sich dort die Fallgruppe des wucherähnlichen Rechtsgeschäfts heraus.

Ausgangspunkt dieser Rechtsprechungsentwicklung war das Darlehensrecht. Bereits historisch sah man unter dem Schlagwort des „Zinswuchers“ im Falle von Äquivalenzstörungen vor allem bei Krediten an ärmere Bevölkerungsschichten Schutzbedarf für den Darlehensnehmer⁷⁸. Dem trug später das Reichsgericht

¹ M. Wolf, Entscheidungsfreiheit, S. 20; Lorenz, Schutz, S. 15; Tamm, Verbraucherschutzrecht, S. 166. Siehe auch unten § 1 C.I.2.

² Die strafrechtliche Wuchervorschrift des § 291 StGB bleibt im Folgenden außer Betracht. Zu den strafrechtlichen Aspekten des Lohnwuchers siehe Metz, in: NZA 2011, 782 (784 f.). Zur Sonderregel für Auszubildende in § 17 Berufsbildungsgesetz siehe unten § 3 A. III.6.

³ Preis, Grundfragen, S. 177.

⁴ § 138 Abs. 2 BGB nennt als in Betracht kommende Schwächesituationen die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen und die erhebliche Willensschwäche des Übervorteilten.

⁵ Siehe unten § 1 C. III.

⁶ Siehe unten § 2 A. IV.1.

⁷ Im Sinne eines besseren Leseflusses beschränkt sich der Verfasser auf die ausdrückliche Nennung der männlichen Form, möchte damit aber alle Geschlechter ansprechen.

⁸ Siehe unten § 1 B.I.2.

Rechnung, indem es die Eingriffsschwelle des Wuchers nach § 138 Abs. 2 BGB im Rahmen der Sittenwidrigkeitsprüfung gemäß § 138 Abs. 1 BGB erheblich absenkte.⁹

Die vorliegende Bearbeitung analysiert unter Einschluss der historischen Bezüge die dogmatische Grundsteinlegung der Fallgruppe des wucherähnlichen Rechtsgeschäfts anhand von Darlehensverträgen durch das Reichsgericht und den Bundesgerichtshof sowie die Übertragung dieser Ansätze auf wucherähnliche Arbeitsverträge durch das Bundesarbeitsgericht. Dort gab die Rechtsprechung dem Tatbestand der Wucherähnlichkeit erst erheblich später Kontur¹⁰, der dann durch die erforderlich gewordene Abgrenzung zu dem am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Mindestlohngesetz nochmals an Aktualität gewonnen hat¹¹.

Ziel der Untersuchung ist nicht, eine allgemeine und auf alle Arten von Austauschverträgen anwendbare Dogmatik des wucherähnlichen Rechtsgeschäfts zu entwerfen. Auch wenn sich manche Aussagen – etwa zu Erforderlichkeit und Inhalt eines subjektiven Tatbestandselements¹² – generalisieren lassen, geht es primär um eine Analyse der Anwendung der Rechtsfigur auf Verbraucherdarlehens- und Arbeitsverträge, die sich an den spezifischen Besonderheiten gerade dieser beiden Vertragsarten orientiert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei wucherähnlichen Verbraucherdarlehens- und Arbeitsverträgen nach hier vertretener Auffassung der jeweils vertragsspezifischen Schutzbedürftigkeit des Verbraucherdarlehensnehmers beziehungsweise des Arbeitnehmers neben dem auffälligen Missverhältnis maßgebliche Bedeutung zukommt.¹³

Die Arbeit möchte einen Beitrag dazu leisten, aus der notwendigerweise unbestimmten Generalklausel des § 138 Abs. 1 BGB für Verbraucherdarlehens- und Arbeitsverträge, die auffällige Äquivalenzstörungen aufweisen, subsumtionsfähige Tatbestandsdefinitionen zur Ausformung des Sittenwidrigkeitsbegriffs zu entwickeln.

Dabei nimmt die Bearbeitung folgenden Gang: In Kapitel § 1 erfolgt eine historische Einführung anhand des kanonischen Wucherverbots und der römisch-rechtlichen *laesio enormis* sowie eine Darstellung der Grundlagen zu § 138 BGB. Daran schließt eine Erörterung der Entwicklung der Rechtsfigur des wucherähnlichen Rechtsgeschäfts bei Verbraucherdarlehensverträgen an, die sich an der Rechtsprechung zu den einzelnen Voraussetzungen und den Rechtsfolgen sowie dem Diskussionsstand in der Literatur orientiert (Kapitel § 2). Unter Beibehaltung dieser Struktur untersucht Kapitel § 3, das den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit

⁹ Siehe unten § 2 A. IV. 1.

¹⁰ Siehe unten § 3 A. Mayer-Maly, in: FS Larenz, S. 395 (397), weist jedoch darauf hin, dass die Grundsätze der *laesio enormis* bereits im Jahr 1677 auf den Lohnvertrag übertragen wurden.

¹¹ Siehe unten § 3 B.I.

¹² Siehe unten § 2 B.I.; § 3 B.III.4.

¹³ Siehe unten § 2 B.II.; § 3 B.III.2.

darstellt, wucherähnliche Arbeitsverträge. Das Kapitel § 4 schließt die Bearbeitung mit vergleichenden und zusammenfassenden Thesen ab.

B. Historische Einführung

Eine dogmatische Analyse des geltenden Rechts kann nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie dessen historische Grundlagen in die Betrachtung mit einbezieht.¹⁴ Daher erfolgt zunächst eine Einführung in zwei Themengebiete, die für das Verständnis von vertraglichen Äquivalenzstörungen und folglich von wucherähnlichen Rechtsgeschäften hilfreich sind: Das kanonische Wucherverbot und die römische *laesio enormis* stellen zwei nahezu gegensätzliche Herangehensweisen an das Problem der Vertragsgerechtigkeit dar. Als Gegenpole sollen sie das Feld abstecken, in dem sich die Diskussion um Austauschgerechtigkeit bei wucherähnlichen Rechtsgeschäften im Rahmen dieser Bearbeitung bewegen wird. Angesichts der schieren Menge an Literatur¹⁵ und der Schwerpunktsetzung dieser Arbeit in der Dogmatik des geltenden Rechts kann hier jedoch nur eine knappe Darstellung erfolgen, die die groben Linien der für den Untersuchungsgegenstand relevanten Entwicklungen skizziert.

I. Das kanonische Wucherverbot

Das absolute Wucherverbot stellte einen Grundpfeiler der kanonischen Lehre dar.¹⁶ Es bestimmte maßgeblich die Frage, inwieweit der wirtschaftliche Einsatz von Geld rechtlich zulässig war.¹⁷ Dabei erfolgte eine Gleichsetzung von Wucher mit dem Zinsnehmen überhaupt.¹⁸ Daher wurde unter Wucher „jede Forderung über die Darlehenssumme hinaus (*ultra sortem*)“¹⁹ verstanden.²⁰ Das Verständnis des Wuchers war dabei stark subjektiv geprägt. Die bloße Gewinnerzielungsabsicht erfüllte

¹⁴ Mayer-Maly, in: FS Larenz, S. 395 (398).

¹⁵ Illustrativ Kundert, in: FG Coing, S. 147 (149 ff.) mit einem Überblick über die zahlreichen allein an der Basler juristischen Fakultät erschienenen Dissertationen zur römisch-rechtlichen *laesio enormis* im Zeitraum von 1576 bis 1700.

¹⁶ Endemann, in: JBNSt 1 (1863), 26 (30).

¹⁷ Wittreck, Geld, S. 111.

¹⁸ Oechsler, Vertragliche Schuldverhältnisse, Rn. 603; Kloft, in: Heil/Wacker (Hrsg.), Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in jüdischer und christlicher Tradition, S. 21; Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, S. 6. Differenzierend aber Le Goff, Wucherzins und Höllenquallen, S. 20. Zur Etymologie des Wucherbegriffs Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, S. 54 ff.

¹⁹ Wittreck, Geld, S. 449.

²⁰ Vgl. auch Oechsler, Vertragliche Schuldverhältnisse, Rn. 603.